



Richtlinien zur Sportförderung

1. Grundsätze

Die Stadt Lichtenau leistet mit der Sportförderung ihren Beitrag, der gesundheitlichen und sozialen Funktion des Sports gerecht zu werden. Vereinssport, Schulsport, Freizeitsport und Leistungssport werden dabei als gleichermaßen förderungswürdig anerkannt.

In dieser Richtlinie wird in erster Linie die finanzielle Sportförderung der Stadt Lichtenau geregelt. Dabei verstehen sich die in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätze als Rahmensätze. Die Mittelbewilligung im Einzelfall steht dem Grunde und der Höhe nach unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Rat der Stadt Lichtenau im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanungen. Die Zuschüsse sind wirtschaftlich, sparsam und zweckgebunden zu verwenden.

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden durch die Stadt Lichtenau selbst oder durch Weiterleitung über den Stadtsportverband Lichtenau verwaltet und bewilligt. Der Stadtsportverband kann diese Richtlinie durch eigene Richtlinien konkretisieren. Diese sind der Stadt Lichtenau zur Kenntnis zu geben.

Für die Gewährung von Zuschüssen oder etwaigen Rückforderungen von Zuschüssen nach dieser Richtlinie gelten, soweit nachstehend oder durch Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt ist, die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW entsprechend.

Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

2. Förderungsempfänger

Die Förderungen aus dieser Richtlinie erfolgen ausschließlich an Sport treibende Vereine, die folgende Kriterien erfüllen:

- a.) Anerkennung der Gemeinnützigkeit
- b.) mindestens fünfjährige Mitgliedschaft im Landessportbund
- c.) Vereinssitz in der Stadt Lichtenau
- d.) Unterhaltung mindestens einer Jugendabteilung oder aktive Jugendarbeit

Darüber hinaus kann eine Förderung auch an die Stadt Lichtenau erfolgen, sofern diese eine Maßnahme an den Schulsporthallen betrifft oder im Rahmen der projektbezogenen Förderung aus der Sportpauschale finanziert werden soll.

3. Allgemeine Sportförderung

Die Stadt Lichtenau unterstützt den Sport im Rahmen dieser Richtlinie durch die Bereitstellung der Sporthallen, der Sportplätze und Sportheime sowie durch sonstige sächliche und finanzielle Förderung.

Förderung zur Pflege der Sportstätten

Die Stadt Lichtenau übernimmt gemäß Vereinbarung mit den Fussball-Vereinen folgende Förderungen zur Pflege der Sportstätten:

- Rasenpflege des jeweiligen Hauptplatzes (max. 20 Schnitte pro Jahr)
(darüber hinaus notwendige Schnitte werden den Vereinen in Rechnung gestellt)
- Düngung des Hauptplatzes (max. 3 mal pro Jahr)

Die vorgenannten Maßnahmen werden von der Stadt Lichtenau in eigener Verantwortung ausgeführt bzw. an zuständige Fachunternehmen weitergegeben.

Finanzielle Förderung

a.) Mitgliederförderung

Die Stadt Lichtenau fördert die Mitglieder zur Unterstützung des laufenden Betriebs der Vereine nach bestimmten Kriterien in Höhe von jährlich 4.500 €. Die Mittel werden dem Stadtsportverband Lichtenau bis zum 31.03. eines Jahres zur Weiterleitung an die einzelnen Vereine zur Verfügung gestellt. Der Stadtsportverband Lichtenau regelt die Aufteilung und Höhe der einzelnen Zuschussbeträge pro Verein in eigener Zuständigkeit. Der Stadt Lichtenau ist ein einfacher Verwendungsnachweis auszustellen.

b.) Sportstättenförderung

Die Stadt Lichtenau erhält im Rahmen der allgemeinen Sportförderung seitens des Landes NRW eine jährliche Pauschale in Höhe von derzeit 60.000 € für investive Maßnahmen und Investitionen an den Sportstätten der Kommune. Die Sportpauschale kann in einer Rücklage zur Finanzierung größerer Projekte angespart werden. Die Mittel aus der Sportpauschale werden sportlichen Zwecken in folgender Form zur Verfügung gestellt:

Vereinsanteil der Sportpauschale

Den Sport treibenden Vereinen werden finanzielle Mittel für laufende, investive Unterhaltungsmaßnahmen an den Sportstätten zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden anhand eines Punktesystems (jeder Punkt steht für einen Garantiebetrug in Höhe von 300,00 Euro), gemessen an der Anzahl (und Größe) der zu bewirtschaftenden Sportstätten wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|---|----------|
| • Unterhaltung eines freistehenden Sportheimes | 2 Punkte |
| • Unterhaltung eines integrierten Sportheimes | 1 Punkt |
| • Unterhaltung eines Tennisheimes/Angelheim | 1 Punkt |
| • Unterhaltung einer Sporthalle bzw. Gymnastikhalle | 1 Punkt |
| • Unterhaltung einer Sportfläche (nur Hauptplatz) | 1 Punkt |

Die Verteilung des Vereinsanteiles der Sportpauschale kann der Anlage 1 entnommen werden.

Verfahren:

Der Vereinsanteil kann von den Vereinen bei der Stadt Lichtenau beantragt werden. In dem schriftlichen Antrag ist die Art der geplanten Maßnahme darzulegen und durch etwaige Angebote etc. zu ergänzen. Die Stadt Lichtenau genehmigt den Antrag, sofern er als förderungsfähig anerkannt wurde und zahlt den Zuschuss an den Verein, nach Vorlage entsprechender Rechnungskopien aus.

Der jährliche Vereinsanteil kann über eine Dauer von fünf Jahren in einer Rücklage angespart werden. Nach Ablauf der fünf Jahre ist davon auszugehen, dass der Vereinsanteil nicht zweckentsprechend verwendet werden kann. Der jeweils vor fünf Jahren angesparte Betrag fließt dann dem allgemeinen Teil der Sportpauschale zu.

Allgemeiner Teil der Sportpauschale

Die Stadt Lichtenau gewährt für Baumaßnahmen und/ oder umfassende Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Sportstätten aus der Sportpauschale finanzielle Mittel.

Die bereitgestellte Summe errechnet sich aus der durch das Land jährlich zur Verfügung gestellten Sportpauschale abzüglich des Vereinsanteils sowie des projektbezogenen Teils der Sportpauschale.

Die als förderungsfähig anerkannten Maßnahmen können mit einer Zuschusshöhe von maximal 70% der Materialkosten bezuschusst werden. Für Maßnahmen, die der energetischen Sanierung der jeweiligen Sportstätten dienen und eine Verbesserung des Energieverbrauches nachweisbar mit sich bringen, ist eine Förderung von maximal 80% der Materialkosten möglich.

Der dem Verein aus dem vereinseigenen Anteil der Sportpauschale zur Verfügung stehende Betrag ist vorrangig zur Finanzierung der Baumaßnahme zu verwenden.

Die geförderte Sportstätte muss dem Verwendungszweck erhalten bleiben:

- a.) Bei einem Zuschuss bis zu 10.000 € mindestens 15 Jahre.
- b.) Bei einem Zuschuss über 10.000 € mindestens 20 Jahre.

Die Durchführung der Maßnahme bedarf der Zustimmung der Stadt Lichtenau. Sofern auf städtischem Grund und Boden durch Vereine Gebäude und Aufbauten errichtet werden, ist mit der Stadt Lichtenau vor Baubeginn eine Gestattungs- und Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Antragsteller einzuholen.

Sofern es sich bei der beantragten Maßnahme um den Bau, die Sanierung oder Modernisierung einer Sportstätte handelt, die gleichzeitig dem Schulsport dient, können die vorgenannten Zuschüsse nur anteilig, gemessen an der Nutzungszeit des Vereinssport, ausgezahlt werden.

Die nicht verbrauchten Mittel aus dem allgemeinen Teil der Sportpauschale werden in einer Rücklage gesammelt.

Verfahren:

Anträge aus dem allgemeinen Teil der Sportpauschale sind der Stadt Lichtenau bis zum 31.08. eines Jahres zur Bewilligung für das darauffolgende Jahr schriftlich und unter Berücksichtigung des in der Anlage 2 beigefügten Formblattes vorzulegen.

Über die bis zu diesem Stichtag vorliegenden Anträge entscheidet der Rat der Stadt Lichtenau auf Empfehlung des Stadtsportverbandes und Hinzuziehung der Richtlinien zur Sportförderung eigenverantwortlich und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.

Dem Antragsteller wird die Entscheidung des Rates der Stadt Lichtenau unverzüglich mitgeteilt. Eine Auszahlung der Mittel erfolgt nach Baufortschritt und Vorlage entsprechender Rechnungskopien. Nach Beendigung der Gesamtmaßnahme ist der Stadt Lichtenau ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Zuwendung ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck innerhalb von fünf Jahren nach Nutzungsbeginn aufgegeben wird. Bei einer späteren Nutzungsaufgabe ist der Zuschuss anteilig, ausgehend von der vorgenannten Zweckbindungsfrist, zurückzuzahlen.

Projektbezogener Teil der Sportpauschale

Die Stadt Lichtenau stellt für Projekte, die von besonderer Bedeutung für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger und Vereine sind und nicht speziell die Förderung eines einzelnen Vereins betreffen jährlich Mittel in Höhe von 12.000 € aus der Sportpauschale zur Verfügung.

Über die Verteilung der Mittel aus dem projektbezogenen Anteil der Sportpauschale entscheidet der Rat der Stadt Lichtenau unter Hinzuziehung des Stadtsportverbandes und Berücksichtigung dieser Richtlinien. Antragsteller kann neben der Verwaltung auch der Stadtsportverband sein.

Die nicht verbrauchten Mittel aus dem projektbezogenen Teil der Sportpauschale werden in einer Rücklage gesammelt.

Verfahren:

Einzelne Projekte werden seitens der Verwaltung oder des Stadtsportverbandes bis zum 31.08. eines Jahres zur Entscheidung im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für das folgende Jahr an den Rat der Stadt Lichtenau schriftlich gestellt. Bei der Antragstellung ist zu berücksichtigen, dass die angedachten Projekte allen Vereinen oder einzelnen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Lichtenau zugänglich gemacht werden und von großer sportlicher Bedeutung sind.

4. Rückforderung

Der Empfänger einer Zuwendung nach dieser Richtlinie räumt mit Annahme der Zuwendung der Stadt Lichtenau und dem Stadtsportverband ein Prüfungsrecht ein. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die jeweiligen Antrags- und Abrechnungsunterlagen, den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung, sowie die Zweckbindung des Fördergegenstandes für den in dieser Richtlinie jeweils bestimmten

Zeitraum. Er ist verpflichtet, alle zur Wahrnehmung des Prüfungsrechts erforderlichen Auskünfte unverzüglich nach Anforderung zu erteilen.

Die erhaltene Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn

- die Gewährung der Zuwendung auf unrichtigen Angaben des Antragstellers beruht,
- die Richtlinie oder Maßgaben bzw. Auflagen des Zuwendungsbescheides durch den Zuwendungsempfänger nicht beachtet wurden,
- im Zusammenhang mit der Zuwendung gemachte oder sonstige behördliche Auflagen (z.B. im Rahmen einer Baugenehmigung) nicht beachtet wurden,
- der Fördergegenstand dem Verwendungszweck nicht erhalten bleibt,
- sonstige wichtige Gründe vorliegen.

Die Entscheidung trifft der Rat der Stadt Lichtenau. Der Stadtsportverband ist verpflichtet, die Stadt Lichtenau zu informieren, wenn ihm einer der v.g. Tatbestände bekannt wird. Der Rückforderungsanspruch der Stadt Lichtenau richtet sich direkt gegen den Zuwendungsempfänger.

5. Inkrafttreten/ Übergangsregelungen

Diese Richtlinie mit ihren Anlagen tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die bisherigen Anteile aus dem Vereinsanteil der Sportpauschale bleiben erhalten und müssen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Sportförderrichtlinie zweckentsprechend verwendet werden, danach fallen diese Beträge dem allgemeinen Teil der Sportpauschale zu.

Wenn sich die Sportförderrichtlinie des Landes NRW ändert, wird auch eine Anpassung dieser Richtlinie erfolgen.

Alle Zahlen basieren auf dem Stand vom 01.06.2018

Anlage 1

Vereinseigener Anteil der Sportpauschale	Punktesystem			
		Sportheim freistehend (2)	Gym.halle (1)	Sportfläche (1)
		Sportheim integriert (1)	Sporthalle (1)	
		Tennisheim/Angelheim (1)		
SV Atteln 21 e.V.	2		1	900,00 €
SV Blau-Weiß Herbram e.V.	1		1	600,00 €
VfL Schwarz-Weiß Lichtenau 1924 e.V.	2		1	900,00 €
SV DJK Blau-Weiß Kleinenberg e.V.	2	1	1	1.200,00 €
TuS Grün-Weiß Henglarn e.V.	2		1	900,00 €
SC Grün-Weiß Holtheim 1925 e.V.	2	1	1	1.200,00 €
SC Rot-Weiß Husen 1925 e.V.	2	1	1	1.200,00 €
AS Lichtenau-Herbram und Umgegend e.V.	1		1	600,00 €
DLRG OG Lichtenau				0,00 €
ASV Henglarn e.V.			1	300,00 €
Sportfischereiverein Altenautal - Husen e.V.			1	300,00 €
Reit- und Fahrverein St. Stephanus e.V. 1985			1	300,00 €
DLRG OG Atteln e.V.				0,00 €
Tennisclub Lichtenau e.V.	1		1	600,00 €
Tennisclub Altenautal e.V.	1		1	600,00 €
Reit- und Fahrverein Asseln e.V.			1	300,00 €
Sportangelverein Lichtenau e.V.			1	300,00 €
Gesamtpunktzahl: 34	300,00 Euro/Punkt			
				10.200,00 €
Stand: 17.09.2018				

Anlage 2

An die
Stadt Lichtenau
Lange Straße 39
33165 Lichtenau

Datum _____

Antrag auf Förderung aus Mitteln der allgemeinen Sportpauschale

- Maßnahme:**
- Neu- und Umbau/Erweiterung einer Sportanlage
 - Sanierung/Modernisierung einer Sportanlage
 - Energetische Sanierung

Antragsteller:

Mitgliedsverein im Landessportbund ja nein

Name des Vereins: _____

Anschrift (offizielle Vereinsadresse): _____

Ansprechpartner: _____
Telefon/E-Mail: _____

Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme:

Finanzierungsübersicht:

Gesamtkosten (evtl. geschätzt): _____ Euro

davon Materialkosten _____ Euro

Leistungen Dritter: _____ Euro
(ohne öffentliche Förderung)

Beantragte Mittel
aus der Sportpauschale: _____ Euro
(70 % der Materialkosten
bzw. 80 % der Materialkosten bei Energiesparmaßnahmen)

Begründung:

(Zielgruppe, Nachhaltigkeit, multifunktionale Nutzung, flexible, ganztägige, ganzjährige Nutzung, Öffnung für Fremdnutzung, Kooperation und Vernetzung, Infrastruktur, Erreichbarkeit, Barrierefreiheit, etc.)

Einzureichende Unterlagen:

- Bauzeichnungen mit Maßen, Grundrissen, Schnitten, Ansichten und Flächenberechnungen, etc.
- Baugenehmigung (wenn erforderlich)
- Nachweis über die Nutzungsberechtigung des betreffenden Objekts (Eigentumsnachweis oder Miet-/Pachtvertrag für mindestens 15 bzw. 20 Jahre)
- Nutzungskonzept mit Auslastungsprognose bei Erwerb, Neubau und Erweiterung
- Nachweis der Energieeinsparung (bei entsprechenden Anträgen)
- Detaillierte Finanzplanung
- Bewirtschaftungsplan (Nachweis der jährlichen Folgekosten, auch Zins und Tilgungsleistungen)
- Stellungnahme Stadtsportverband

Unterschrift
1. Vorsitzende/r

Unterschrift
2. Vorsitzende/r